

Tag behinderter Menschen im Landtag von Baden-Württemberg am 14.06.2007

Forum „Kommunalisierung der Behindertenhilfe – Erfahrungen mit der Verwaltungsreform“

Thesenpapier

Erarbeitet von: Peter Benzenhöfer, Anton Dietenmeier, Bernd Kuhn, Armin Rist, Rudi Sack, Fritz Schöffner, Martina Wabnik, Achim Wegmer

Vorbemerkung

Im Rahmen der zum 01.01.2005 eingeführten Verwaltungsstrukturreform von Baden-Württemberg wurden die Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst und die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vollständig auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger übertragen. Menschen mit Behinderungen sind von dieser Veränderung stark betroffen. Sie begrüßen jedoch, dass mit der „Kommunalisierung der Behindertenhilfe“ die Bemühungen um eine Gemeindeintegration der Hilfen für Menschen mit Behinderungen verstärkt wurden.

Mit der Verwaltungsreform sind aber auch neue Probleme für Menschen mit Behinderungen entstanden, die in diesem Papier benannt werden sollen. Wir fordern die Abgeordneten des Landtages auf, sich dieser Probleme anzunehmen und im Rahmen der im Jahr 2007 geplanten Auswertung der Verwaltungsreform über notwendige Anpassungen nachzudenken.

Mängel der Verwaltungsreform und daraus entstehende Probleme für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen

- Die Stadt- und Landkreise führen die nun in ihrer Zuständigkeit befindliche Eingliederungshilfe unterschiedlich aus. Für Menschen mit Behinderungen im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich und ihre Angehörigen sind dadurch Ungleichbehandlungen und damit auch Unklarheiten und Unsicherheiten entstanden. Beispiele hierfür:
 - Menschen mit Behinderungen, die die Leistung des Ambulant Betreuten Wohnens in Anspruch nehmen, werden neuerdings mit ihrem Vermögen zur Finanzierung der Leistung herangezogen. Die Vermögensfreigrenzen sehen in verschiedenen Kreisen sehr unterschiedlich aus.
 - Manche Kreise verlangen von den Eltern behinderter Menschen, die lediglich eine teilstationäre Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen oder in der Förder- und Betreuungsgruppe in Anspruch nehmen, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26,00 Euro ein (was auch nach schriftlicher Auskunft des Sozialministeriums von Baden-Württemberg rechtswidrig ist), andere Landkreise tun dies nicht. Einige Kreise sind auch wieder dazu übergegangen, den Kindergeldanspruch von Eltern behinderter Menschen in stationärer Betreuung auf sich überzuleiten.
 - Einige Kreise bieten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen in der Form des Persönlichen Budgets an und schlagen dies den

Betroffenen offensiv vor, andere Kreise lehnen alle Anträge auf Persönliches Budget grundsätzlich ab.

- Erklärtes Ziel der Verwaltungsstrukturreform war die Einsparung von Mitteln im Bereich der Verwaltung. Viele Kreise haben auch erklärt, dass sie die Eingliederungshilfe kostengünstiger verwalten können als die früheren Landeswohlfahrtsverbände. Nach Eindruck der Betroffenen hat der Verwaltungsaufwand bei der Beantragung und Organisation der Hilfen eher noch zugenommen. Für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen resultiert daraus die Sorge, dass die Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nicht bei der Verwaltung, sondern bei den eigentlichen Leistungen eingespart werden sollen.
- Die folgenden Beispiele für Ungleichbehandlung und übertriebenen Verwaltungsaufwand stehen stellvertretend für viele weitere:
 - Bestehende Verträge für die Beförderung von Werkstattmitarbeitern werden gekündigt und die Leistung in strikter Auslegung einer EU-Norm europaweit ausgeschrieben. (Der Landeswohlfahrtsverband hatte dies für verzichtbar gehalten und die Einrichtung für kompetent gehalten, den Fahrdienst selbst effektiv zu organisieren). Nach einem sehr komplizierten Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand hofft man nun, dass letztendlich doch alles beim Alten bleibt.
 - Dem Vater einer Wohnheimbewohnerin wird vom Sozialamt mitgeteilt, es habe erfahren, dass er seiner Tochter monatlich 10,00 Euro zukommen lasse. Dies sei vorrangiges Einkommen, sodass der Kreis der Wohnheimbewohnerin ab sofort den Heimbarbetrag um 10,00 Euro kürzen werde (dieser Verwaltungsakt ist rechtlich unnötig und menschlich unverständlich, gleichzeitig löst er deutlich höhere Verwaltungskosten aus, als mit der Maßnahme „eingespart“ werden könnte).
 - Zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung werden den Einrichtungen erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufgaben aufgetragen, ohne dass die Kosten hierfür erstattet würden (beispielsweise versuchen einige Kreise trotz der gegenteiligen Entscheidung des Bundestages, den Einrichtungen bei der Gewährung der Leistung für das Ambulant Betreute Wohnen das so genannte „Nettoprinzip“ aufzuzwingen, ihnen also die Aufgabe zu erteilen, den sozialhilferechtlichen Eigenanteil an der Finanzierung durch den Menschen mit Behinderung zu erheben und beim Leistungsberechtigten einzufordern).
 - Dem Besuch des Arbeitsbereiches einer WfbM geht der sogenannte Berufsbildungsbereich (BBB) voraus. Der BBB dauert zwei Jahre. Kostenträger für den BBB ist die zuständige Agentur für Arbeit. Diese bezahlt monatlich ein Ausbildungsgeld, das an den jeweiligen Besucher des BBB ausbezahlt wird, im ersten Jahr 57 €, im zweiten 67 €. Ein Teil der Landratsämter verlangt hiervon einen Kostenbeitrag: im ersten Jahr von 6,66 €, im zweiten von 14,16 €. Andere Landratsämter vereinnahmen das Ausbildungsgeld in voller Höhe. D.h. ein Teil der Besucher des BBB erhält zusätzlich zum Barbetrag ca. 50 € monatlich, die man auch als eine Art Entgelt für erbrachte Arbeitsleistung ansehen könnte. Andere Besucher des BBB erhalten für dieselbe Arbeitsleistung nichts. Dies wirkt sich natürlich erheblich auf den finanziellen Spielraum der Betroffenen aus und ist auch im Hinblick auf die Arbeitsmotivation bedenklich.

- Einige Landratsämter gewähren einen Zuschuss zu Ferienfreizeiten, entsprechend den früheren Richtlinien des LWV, auch weiterhin. Ein Großteil der Landratsämter hat diesen Zuschuss ersatzlos gestrichen.
- Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen fühlen sich bei der Inanspruchnahme der Einzelfallhilfe von den Mitarbeitern der Sozialämter nicht immer gut behandelt. Die Betroffenen haben den Eindruck, dass sie noch viel häufiger umfängliche Formulare ausfüllen und „alles offen legen“ müssen. Die Briefe der Ämter sind zum Teil sehr kompliziert formuliert. Anträge auf Leistungen werden nicht selten schleppend behandelt, die Zeitspanne von der Beantragung bis zur Hilfgewährung hat im Durchschnitt eindeutig zugenommen. Bei Hilfeplangesprächen erleben Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bzw. ihre gesetzlichen Betreuer zum Teil, dass sie „schroff“ behandelt werden.
- Menschen mit Behinderungen und ihre Familien begrüßen zwar, dass die Kreise heute Angebote der Unterstützung und Begleitung für behinderte Menschen aus ihrem Kreis im Kreis anbieten wollen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen und ihre Möglichkeit, einen neuen Wohnort oder eine neue Arbeitsstelle selbst zu wählen, dürfen dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden.
- Mit dem früheren Umlagesystem der Landeswohlfahrtsverbände fand ein Finanzausgleich zwischen „ärmeren“ und „reicherer“ Stadt- und Landkreisen für die Sicherstellung der Aufgabe der Eingliederungshilfe statt. Nach dem Verwaltungsstrukturreformgesetz geht dieser Finanzausgleich Schritt für Schritt zurück. Menschen mit Behinderungen verbinden damit die Sorge, dass sie zukünftig in „armen Kreisen (bzw. in Kreisen, in denen die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen politisch eine geringere Wertigkeit hat) arm dran sein könnten“.
- Es ist erfreulich, dass die Kommunalpolitik sich in der Folge der Verwaltungsreform mehr Gedanken über die notwendige Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen gemacht hat. Bei den hierfür zu erstellenden Behindertenhilfe- oder Teilhabeplänen auf Kreisebene gehen die Stadt- und Landkreise allerdings sehr unterschiedlich vor. Während z. B. im Bodenseekreis oder im Landkreis Ravensburg sowohl die Betroffenen und ihre Verbände als auch die Leistungserbringer in vorbildlicher Weise an der Erstellung eines Teilhabeplanes beteiligt werden, erstellen andere Kreise ihre Pläne ohne jegliche Beteiligung der Betroffenen.
- Menschen mit spezifischen Hilfebedarfen, die nicht immer nur vor Ort befriedigt werden können (z.B. körper- und mehrfach behinderte Menschen oder Menschen mit herausforderndem Verhalten) fühlen sich in ausschließlich kreisbezogenen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt und sehen sich tendenziell eher als „Verlierer der Verwaltungsreform“.
- Eine wesentliche Zielsetzung im Rahmen der Verwaltungsreform war die Erhöhung der „Bürgernähe“. Die Betroffenen erleben es aber bis heute so, dass ihnen eine klare Anlaufstelle fehlt, an die sie sich in allen für Menschen mit Behinderungen wichtigen Fragen wenden können. Auch die Servicestellen erfüllen diese ihnen im Prinzip nach dem Sozialgesetzbuch IX erteilte Aufgabe bis heute nicht. Beispielsweise im Bodenseekreis wird derzeit über die Schaffung einer entsprechenden Stelle verhandelt. Es wäre eine vertane Chance der Verwaltungsreform, wenn im Rahmen der Kommunalisierung der Behindertenhilfe nicht landesweit kompetente Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene entstünden.

Menschen mit Behinderungen fordern:

- Menschen mit Behinderungen müssen auch nach Umsetzung der Verwaltungsreform im ganzen Land gleich behandelt werden. Die zum Teil vorhandenen Unterschiede in der Praxis der Gewährung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen führen zu einer Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und müssen ausgeglichen werden.
- Gleichzeitig ist es wichtig, dass bei der Gewährung der Eingliederungshilfe auch in Zukunft Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden (bedarfsgerechte Hilfe).
- Menschen mit Behinderungen müssen weiterhin das Recht haben, ihren Wohnort auch über die Kreisgrenzen hinaus frei wählen zu können (Wahrnehmung des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Freizügigkeit).
- Ein „Auseinanderdriften der Kreise“ bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen ist zu vermeiden. Dies könnte das Land dadurch tun, dass es die Position des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales gesetzlich stärkt. Dadurch wäre es auch für das Land gewährleistet, dass z.B. landesweit Sozialdaten vorliegen.
- Bei der Erstellung von Behindertenhilfe- und Teilhabeplänen auf Kreisebene muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen und ihre Verbände landesweit beteiligt werden. Dies könnte das Land dadurch unterstützen, dass es eine entsprechende Empfehlung an die Stadt- und Landkreise gibt.
- Auf Kreisebene muss es mit der Zielsetzung einer bürgernahen Beratung und Unterstützung der Gemeindeintegration eine kompetente Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen geben. Im Sinne einer Stärkung der Selbsthilfe sind Betroffene bei der Gestaltung solcher Anlaufstellen aktiv zu beteiligen. Das Land könnte dieses Vorhaben durch eine institutionelle Förderung unterstützen.

Stuttgart, den 10.04.2007